



**Erich Irlstorfer**

Mitglied des Deutschen Bundestages

## Überblick Überbrückungshilfe III

12.02.2021

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige im Haupterwerb.
- Unternehmen, die in einem Monat des Förderzeitraums **zwischen November 2020 bis Juni 2021** einen **Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat** im Jahr 2019 erlitten haben.
- Hinweis: Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben oder noch erhalten, sind **nicht** antragsberechtigt.

### 2. Wie hoch liegt die Förderung?

- Der maximale Zuschuss beträgt **1,5 Mio. Euro pro Fördermonat**.
- Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den **Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten** im Jahr 2019. (Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen).
- Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von
  - bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
  - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
  - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

### 3. Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche **Fixkosten**. (Liste im FAQ beachten!)

### 4. Wie ist der Antrag einzureichen?

- Der Antrag ist zwingend durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater/in, etc.) im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.
- Der Antrag kann bis zum **31. August 2021** gestellt werden.

**Weitere Informationen finden Sie im FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>